

Satzung über die Hotel- und Gaststättenerhebung der Stadt Fürth vom 13. Dezember 1994

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung	2
§ 2 Erhebungssachverhalte	2
§ 3 Durchführung der Erhebung	2
§ 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale	2
§ 5	3
§ 6 Geheimhaltung	3
§ 7 Veröffentlichung	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek. vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 1992 (GVBl. S. 26) und des Art. 23 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

- (1) Die Stadt Fürth führt durch das Statistische Amt eine Gesamterhebung des Hotel- und Gaststättengewerbes durch (§ 2 Abs. 1 StatS).
- (2) Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig ein aktuelles Bild der Entwicklung des Fürther Hotel- und Gaststättengewerbes zu gewinnen. Mit den Ergebnissen sollen die mit Fremdenverkehr betrauten Dienststellen in die Lage gesetzt werden, den Einwohnern und Gästen der Stadt zeitnahe Auskünfte über das gesamte Angebot der Branche zu geben. Hierunter zählen Auskünfte über Menge, Qualität und Preis von Hotelbetten ebenso wie Hinweise auf das Restaurantangebot.

§ 2 Erhebungssachverhalte

Die Erhebungssachverhalte sind

1. die Gliederung des Angebotes nach Art und Spezialitäten
2. das Preisgefüge und die Kapazität von Hotels und Gaststätten sowie die Qualität des Übernachtungsangebotes
3. die Arbeitsplatzsituation

§ 3 Durchführung der Erhebung

- (1) Die Totalerhebung kann auf verschiedene Arten durchgeführt werden (schriftlich, telefonisch, durch Begehung). Erhebungseinheiten sind alle Betriebe der Unterabteilung 71 (Gaststättengewerbe u. Beherbergungsgewerbe) entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige (Ausgabe 1979) herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.
- (2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.
- (3) Die Erhebungen finden im zweijährigen Turnus statt.
- (4) Die Erhebungen werden als Wiederholungsbefragungen durchgeführt.
- (5) Grundlage ist die Arbeitsstättendatei des Statistischen Amtes.

§ 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

Erhebungs- und Hilfsmerkmale werden nach Maßgabe des BayStatG (vergl. Insbesondere Art. 15 BayStatG) aufbewahrt und gespeichert.

§ 5

Die zu befragenden Arbeitsstätten sind schriftlich über die Sachverhalte nach Art. §19 BayStatG sowie über den Berichtszeitpunkt zu unterrichten, auf den sich Stichtagsangaben beziehen sollen.

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Statistiksatzung.

§ 7 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Hotel- und Gaststättenerhebung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.